



## Rechtsverordnung des Landratsamts Sigmaringen

### über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde

(Gebührenverordnung) vom 01.12.2020

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), wird verordnet:

#### § 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Die Gebührenverordnung „Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ des Landratsamts Sigmaringen vom 20.12.2007 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 01.10.2016, geändert durch Verordnungen vom 21.09.2017 und vom 12.09.2019, außer Kraft.

Sigmaringen, den 19. Nov. 2020

Stefanie Bürkle

Landrätin

**Gebührenverzeichnis:**

<b>I.</b>		<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1		Allgemeine Gebühr	
		Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben.	10,-€ bis 10.000,-€
2		Zurücknahme eines Antrags	
	a	im Anfangsstadium der Bearbeitung	25% der jeweils zu erhebenden Gebühr; mind. 10,-€
	b	im fortgeschrittenen Stadium der Bearbeitung	50% der jeweils zu erhebenden Gebühr; mind. 20,-€
3		Ablehnung eines Antrags	
	a	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
	b	aus anderen Gründen	Stundensatz nach Ziffer I.10, sofern bei jeweiliger Produktgruppe nicht anders ausgewiesen
4		Auslagen werden gesondert berechnet, soweit sie das übliche Maß übersteigen.	
5	a	Akteneinsicht in den Räumen des Landratsamts	5,-€
	b	Aktenübersendung	Stundensatz nach Ziffer I.10
6		Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren	Stundensatz nach Ziffer I.10, sofern bei jeweiliger Produktgruppe nicht anders ausgewiesen
7		Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	Stundensatz nach Ziffer I.10
8		Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist	10,-€ bis 5.000,-€
9		Beantwortung von Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)  Einfache schriftliche oder mündliche Auskünfte ergehen gebührenfrei	Stundensatz nach Ziffer I.10 max. 500,00 €
10		Allgemeiner Stundensatz	
	a	höherer Dienst od. vergleichbar	85,-€
	b	gehobener Dienst od. vergleichbar	68,-€
	c	mittlerer Dienst od. vergleichbar	56,-€
11			
	a	Bei Abrechnung nach Zeitaufwand wird die Gebühr je angefangener Viertelstunde berechnet.	
	b	In Ausnahmefällen kann eine höhere als die im Folgenden genannte Gebühr erhoben werden, wenn dies nach der Bedeutung des Gegenstands oder hinsichtlich des wirtschaftlichen Vorteils für den Leistungsempfänger besonders gerechtfertigt ist.	
	c	Soweit die in diesem Verzeichnis festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu Ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.	
<b>II.</b>		<b>Leistungen nach Produktbereichen</b>	
<b>12</b>		<b>Produktbereich Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>12.20.</b>		<b>Ordnungswesen</b>	
	1.	Stundensatz	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2.	Aufsicht über Jagdgenossenschaften: Beratung, Genehmigung von Satzungen, Anerkennung von Hegegemeinschaften	Stundensatz nach Ziffer I.10

3.		Erteilung v. Jagdscheinen, außer in Fällen von § 4 Abs. 2 ForstBWG	
	a	Jahresjagdschein	55,-€
	b	Dreijahresjagdschein	95,-€
	c	Tages- oder Jugendjagdschein, Jahresjagdschein für Falkner	40,-€
	d	Dreijahresjagdschein für Falkner	55,-€
	e	Zweit- oder Ersatzausfertigung eines Jagdscheins	40,-€
	f	Entziehung bzw. Ablehnung eines Jagdscheins	Stundensatz nach Ziffer I.10
4.		Bestätigung der vorzeitigen Pachtfähigkeit	28,-€
5.		Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	40,-€
6.		Anerkennung als Wildtierschützer	40,-€
7.		Ausnahme vom Verbot, aus Kraftfahrzeugen auf Wild zu schießen	Stundensatz nach Ziffer I.10
8.		Begutachtung/Kontrolle, Nachkontrolle von Revieren und Anlagen	Stundensatz nach Ziffer I.10
9.		Beanstandung v. Jagdpachtverträgen	Stundensatz nach Ziffer I.10
10.		Festlegung Jägernotweg	Stundensatz nach Ziffer I.10
11.		Fischereiwesen	
	a	Eintragung von Fischereirechten	Stundensatz nach Ziffer I.10
	b	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	Stundensatz nach Ziffer I.10
	c	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts	Stundensatz nach Ziffer I.10
	d	Zweitfertigung eines Fischereiprüfungszeugnisses	Stundensatz nach Ziffer I.10
	e	Ablehnung, Widerruf, Rücknahme von Fischereirechten	Stundensatz nach Ziffer I.10
12.		Gewerberecht	
	a	Erlaubnisse, Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung der Gewerbeordnung mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	b	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	250,-€ bis 5.000,-€
	c	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	250,-€ bis 5.000,-€
	d	Erlaubnisse, Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Gaststättenrechts	Stundensatz nach Ziffer I.10
13.		Kreispolizeibehörde	
	a	Erlaubnisse, Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen im Rahmen des allgemeinen und besonderen Polizeirechts mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	b	Orden- und Ehrenzeichen, Ausstellung von Bescheinigungen, Ersatzurkunden; Genehmigungen	Stundensatz nach Ziffer I.10
14.		Waffenrecht	
	1	Anordnungen, Maßnahmen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Waffen- und Sprengstoffgesetzes soweit nachfolgend keine speziellere Regelung zutrifft	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	3	Stellvertretungserlaubnis nach § 21 a WaffG	Stundensatz nach Ziffer I.10
	4	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	5	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung	Stundensatz nach Ziffer I.10
	7	Regel- und Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 AWaffG	Stundensatz nach Ziffer I.10
	8	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	Stundensatz nach Ziffer I.10
	9	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus oder in den Geltungsbereich des Gesetzes aus einem Drittstaat oder einem Mitgliedsstaat oder in einen Mitgliedsstaat von Waffenhändler/-hersteller zu Waffenhändler/-hersteller	Stundensatz nach Ziffer I.10
	10	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG - Mitnahme von Waffen/Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland	Stundensatz nach Ziffer I.10
	11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler	Stundensatz nach Ziffer I.10
	12	Änderungen in einer WBK für Sammler (z. B. Sammelthema)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	13	Ausstellung eines Waffenscheins	Stundensatz nach Ziffer I.10

	14	Ausstellung eines Waffenscheins für Mitarbeiter eines Bewachungsunternehmens	Stundensatz nach Ziffer I.10
	15	Ablehnung, Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis und Einziehung von Gegenständen	Stundensatz nach Ziffer I.10
	16	Zulassung von Ausnahmen von den Handelsverboten nach § 35 Abs. 3 WaffG	Stundensatz nach Ziffer I.10
	17	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Gegenstände)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	18	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG (Waffenverbot)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	19	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG oder Führen von Anscheinswaffen, verbotenen Waffen/ Gegenständen	Stundensatz nach Ziffer I.10
	20	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG	Stundensatz nach Ziffer I.10
	21	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	68,-€
	22	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (Sportschützen, Bewachungsunternehmer etc.), Eintragung Erwerbsberechtigung für Sportschützen, Erwerbsberechtigung für Jäger ab 3. Kurzwaffe	60,-€
	23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben	80,-€
	24	Eintragung von Waffen im Wege der Erbfolge in vorhandene Waffenbesitzkarte	45,-€
	25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger	42,- €
	26	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) ohne Bedürfnisbestätigung, Eintragung Vereinswaffen, Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte für Waffensammler, Eintragung von Langwaffen bei Jägern (grün), Eintragung des Erwerbs von Wechsel-, Austauschlauf, Wechselltrommel, sonstige wesentliche Teile, Eintragung einer Waffe in den Europäischen Feuerwaffenpass	18,-€
	27	Beurkundung, Austragungen, sonstige nachträgliche Änderungen (z.B. Änderung Namen, Eintragung Blockierung etc.), zusätzliche Vermerke	16,-€
	28	Ausstellung/Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Schießsportvereine, Brauchtumsschützen, Eintragung Erwerbsberechtigung	68,-€
	29	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte	56,-€
	30	Eintragung Munitionserwerbsberechtigung in WBK	14,-€
	31	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	68,-€
	32	Verlängerung eines Munitionserwerbsscheines	50,-€
	33	Verlängerung eines Waffenscheines	Stundensatz nach Ziffer I.10
	34	Verlängerung eines Waffenscheines für Mitarbeiter eines Bewachungsgewerbes	Stundensatz nach Ziffer I.10
	35	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines	65,-€
	36	Ausstellung einer Ersatzausfertigung, Zweifertigung	28,-€
	37	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	42,-€
	38	Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses	28,-€
	39	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 3 WaffG	42,-€
	40	Erlaubnisse, Zustimmungen nach §§ 29-32 WaffG - Verbringen von Schusswaffen/ Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland	Stundensatz nach Ziffer I.10
	a)	Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 zum Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den, aus dem Geltungsbereich	Stundensatz nach Ziffer I.10
	b)	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition aus oder in den Geltungsbereich	122,-€
	c)	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 WaffG im Einzelfall	40,-€
	41	Anerkennung von Lehrgängen nach § 3 Abs. 2 AWaffV	Stundensatz nach Ziffer I.10
	42	Einziehung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 5 WaffG	50,-€
	43	Austragungen bei der freiwilligen Abgabe von Waffen/Waffenbesitzkarte oder wenn auf diese verzichtet werden (z.B. Erben)	gebührenfrei
	44	Regelmäßige Überprüfungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis	gebührenfrei

	45	Überprüfung der gesetzlichen Aufbewahrung	
		a) verdachtsunabhängige Kontrollen	gebührenfrei
		b) Verdachtskontrollen bzw. bei Beanstandungen	Stundensatz nach Ziffer I.10
15.		Sprengstoffrecht	
	1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2	Untersagung der Fortsetzung eines Betriebs, § 12 Abs. 2 SprengG	Stundensatz nach Ziffer I.10
	3	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	80,-€
	4	Erlaubnis nach § 27 SprengG	80,- € plus 20,- € pro weiterer Pulversorte/Tätigkeit
	5	Überwachung nach § 30 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	Stundensatz nach Ziffer I.10
	6	Auskunft/Nachschau nach § 31 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	Stundensatz nach Ziffer I.10
	7	Anordnungen nach § 32 SprengG, im nicht gewerblichen Bereich	Stundensatz nach Ziffer I.10
	8	Entgegennahme einer Verlustanzeige und Ungültigkeitserklärung nach § 35 SprengG	56,-€
	9	Nichtanerkennung eines Fachkundenachweises, § 29 Abs. 2, 1. Sprengstoffverordnung	56,-€
	10	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2, 1. SprengV	50,-€
	11	Ausnahme (Mindestalter) nach § 27 Abs. 5 SprengG	56,-€
	12	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	30,-€
	13	Gebühr für Verwaltungsaufwand bei Antragsrücknahme	75 % der Gebühr für Erteilung
	14	Widerruf einer Erlaubnis/Ablehnung eines Antrags	Stundensatz nach Ziffer I.10
	15	Verlängerung der Geltungsdauer (§§ 20 und 27 SprengG)	65,-€
	16	wesentliche Änderungen in Erlaubnissen (§§ 7, 20, 27 SprengG)	§ 7: 60,- €; §§ 20 und 27: 35,-€
	17	sonstige Amtshandlungen, Prüfungen usw., die im Interesse oder auf Veranlassung des jeweiligen Gebührenschuldners vorgenommen werden und keinen eigenen Gebührentatbestand begründen	Stundensatz nach Ziffer I.10
	18	Genehmigung eines Lagers nach § 17 Abs. 1 SprengG	Stundensatz nach Ziffer I.10
<b>12.21.</b>		<b>Verkehrswesen</b>	
	1.	Ausgabe einer Plakette nach der 35. BImSchV (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung)	5,-€
<b>12.26.</b>		<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen</b>	
	1.	Tätigkeiten/Kontrollen in Rechtsbereichen der Veterinärüberwachung und der Lebensmittelüberwachung mit/ohne Probenahme in Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit Protokoll/Bericht, sofern die Bestimmungen für diese öffentlichen Leistungen die Erhebung von Gebühren vorsehen bzw. nicht in anderen Rechtsnormen speziell geregelt sind mit Ausnahme der folgenden Tatbestände. Auslagen werden gesondert erhoben.	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	2.	Begutachtung/Genehmigung/Zulassung/Erlaubnisverfahren auf Antrag für Einrichtungen, Anlagen und Betriebe mit/ohne Protokoll/Bericht, Sachkundeprüfung	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	3.	Anordnung auf Grund von Beanstandungen (außer im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung)	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	4.	Vollziehung und Vollstreckung der Anordnung aufgrund von Beanstandungen	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	5.	Einfache Bescheinigung, Einzeltier-/Tiergruppen-/Bestandsbescheinigung	12,95 €
	6.	Umfangreiche Bescheinigung	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	7.	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme bei Tieren und Waren auf Veranlassung, insbesondere i. R. des Tierverkehrs mit/ohne Bescheinigung bzw. Gesundheitszeugnis	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	8.	Genehmigung/Überwachung von Tiermärkten, Tierbörsen, Viehausstellungen, Heim- und Kleintierschauen	19,40 € je angefangene ¼ Stunde

	9.	Zulassung und Verhaltensprüfung für Kampfhunde und gefährliche Hunde nach PolVOgH	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	10.	Präventionsberatung und Fachvorträge auf Antrag	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	11.	Anfahrt, ggf. Rückfahrt (sofern Tätigkeit gebührenpflichtig), Verzögerungen durch den Verantwortlichen (ohne amtliches Verschulden)	19,40 € je angefangene ¼ Stunde
	12.	Für die genannten Tätigkeiten von 18 bis 8 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auf Antrag des Betriebes bzw. Tierbesitzers erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent	
<b>21</b>		<b>Produktbereich Schulträgeraufgaben</b>	
<b>21.40</b>		<b>Schülerbezogene Leistungen</b>	
	1.	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	28,-€
<b>31</b>		<b>Produktbereich Soziale Hilfen</b>	
<b>31.40</b>		<b>Soziale Einrichtungen</b>	
	1.	Monatliche Wohnheimgebühren GU / ÜWH	
	a	Für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	250,- €
	b	Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in Schulausbildung befinden	125,- €
	c	Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern nach Ziffer 31.40.1 a u. b, zusammen höchstens	750,- €
	d	Für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern nach Ziffer 31.40.1 a u. b, zusammen höchstens	500,- €
<b>41</b>		<b>Produktbereich Gesundheitsdienste</b>	
<b>41.40</b>		<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>	
	1.	Stundensatz	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2.	a Belehrung § 43 IfSG für ehrenamtlich Tätige und Schüler im BVJ	12,50 €
		b Belehrung § 43 IfSG für sonstigen Personenkreis	30,- €
		c Duplikat der Belehrung	12,- €
	3.	Untersuchungen und Gutachten	
	a	Befundschein, Zeugnis, Stellungnahme oder Gutachten nach amtsärztlicher körperlicher und/ oder psychiatrischer Untersuchung oder nach Aktenlage	64,- € die erste Std., je weitere angefangene ¼ Std. 16,- €
	b	Tätigkeiten gem. Ziffer 41.40.3.a - einfache Sachlage	16,- € je angefangene ¼ Std.
	c	Namentl. AIDS-Test Bescheinigung und Blutentnahme	36,- € zzgl. Laborkosten
	d	Amtsärztliches Zeugnis mit AIDS-Test	75,50 € zzgl. Laborkosten
	e	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche	24,- €
	f	Sichtvermerk auf ärztlichem Attest (Dienstsiegel), Abschrift von amtsärztlichem Zeugnis	7,50 €
	g	Lungenröntgenuntersuchung Bereitschaftspolizei	29,50 € zzgl. Auslagen für Röntgenuntersuchung
	h	Labor- oder Hauttest zum Ausschluss von Tuberkulose in besonderen Fällen, z.B. Auslandsaufenthalt, inkl. Bescheinigung	16,- € zzgl. Labor- bzw. Materialkosten
	4.	Probeentnahme Badewasser inkl. Fahrtkosten	31,50 € zzgl. Laborkosten
	5.	Probeentnahme Oberflächengewässer inkl. Fahrtkosten	31,50 € zzgl. Laborkosten
	6.	Zusatzproben Trinkwasser	6,- €
	7.	Probeentnahme Trinkwasser inkl. Fahrtkosten	31,50 €
	8.	Mitwirkung in Vaterschaftsverfahren, z.B. Speichelprobenentnahme, Blutentnahme	28,- € zzgl. Laborkosten
	9.	Zweite Leichenschau vor Feuerbestattung	72,- €
	10.	Auskunft aus Todesbescheinigungen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen	31,50 €

<b>52</b>		<b>Produktbereich Bauen und Wohnen</b>	
<b>52.10.</b>		<b>Bauordnung</b>	
	1.	Entscheidungen über Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, über die gleichzeitig im Baugenehmigungsverfahren entschieden wird (z.B. wasserrechtliche Genehmigung)	150,-€
	2.	Baugenehmigung (§ 58 LBO)	
	2.1	Erteilung einer Baugenehmigung	
		a bei Baukosten (BK)* bis 50.000,- €	7 ‰ der BK*, mind. 100,- €
		b bei BK* bis 300.000,- €	5 ‰ der BK*, mind. 350,- €
		c bei höheren BK*	4 ‰ der BK*, mind. 1.500,- €
		d wenn keine BK zugrunde gelegt werden können	Stundensatz nach Ziffer I.10
		e je nach Aufwand fällt ein Zuschlag von bis zu 100 % für die Gebühren nach a bis d an, wenn das Bauvorhaben bereits ausgeführt ist und das Baugenehmigungsverfahren der nachträglichen Legalisierung dient	
	2.2.	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO), Bauvorbescheid (§ 57 LBO)	
		a Teilbaugenehmigung	1 ‰ der BK*, mind. 90,- €
		b wenn keine BK zugrunde gelegt werden können	Stundensatz nach Ziffer I.10
		c Erteilung eines Bauvorbescheids	1 ‰ der BK*, mind. 90,- € je Einzelfrage
	2.3.	Erteilung der Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	
		a bei BK* bis 50.000,- €	6 ‰ der BK*, mind. 100,- €
		b bei BK* bis 300.000,- €	4 ‰ der BK*, mind. 300,- €
		c bei höheren BK*	3 ‰ der BK*, mind. 1.200,- €
		d wenn keine BK zugrunde gelegt werden können	Stundensatz nach Ziffer I.10
	3.	Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung, der Teilbaugenehmigung oder des Bauvorbescheids	¼ der Gebühr nach Nummern 2.1. bis 2.3., mind. 50,- €
	4.	Erleichterung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften, einschließlich Befreiungen und Ausnahmen nach EWärmeG und EEWärmeG sowie von Festsetzungen eines Bebauungsplans	je 30,- bis 3.500,- €
	5.	Bearbeitung der Baulasterklärung	
		a Prüfung des Inhalts und Eintragungsverfügung an die Gemeinde	93,-€
		b Formulierung	65,-€
	6.	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	Stundensatz nach Ziffer I.10
	7.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	Stundensatz nach Ziffer I.10
	8.	a Bauüberwachung allgemein einschl. Schlussabnahme und Baukontrolle	1 ‰ der BK*, mind. 90,-€
		b Für nicht erforderliche Baukontrollen auf Anzeige kann eine Gebühr zulasten des Anzeigerstatters erhoben werden.	Stundensatz nach Ziffer I.10
	9.	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten	
		a bei Zelten bis 200 m²	60,-€
		b bei Zelten bis 750 m²	120,-€
		c bei Zelten > 750 m²	180,-€
		d bei sonstigen Anlagen	35,-€ bis 250,-€
	10.	Jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	Stundensatz nach Ziffer I.10
	11.	Beratung des Antragsstellers oder Dritter	
		a Private Bauherren	gebührenfrei
		b Architekten, Ingenieure, Planungsbüros u. ä., bei einer Dauer von mehr als 30 min.	Stundensatz nach Ziffer I.10
		Die Gebühr wird für die gesamte Dauer der Beratung berechnet.	
	12.	Vorbeugender Brandschutz	
		a Brandverhütungsschau	90,-€ / h
		b Verwaltungsaufwand zur Grundlagenermittlung für die Brandverhütungsschau (Zusammenstellung der Baugenehmigungen, vorhergehender Brandverhütungsschauen etc.), zur Gebührenfestsetzung und zur Fristenüberwachung bei Mängelbeseitigung	Stundensatz nach Ziffer I.10
		c besondere Brandschutzprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens	90,-€ / h
	13.	Schornsteinfegerwesen	
		a Bestellung als bevollmächtigter Bezirkschornsteinfeger	68,-€

		b	Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	51,-€
		c	Verweigerung der regelmäßigen Kehrung, Feuerstättenzweitbescheid	Stundensatz nach Ziffer I.10
		d	Wiederbestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	gebührenfrei
		e	Baurechtliche Verfügung im Schornsteinfegerwesen	170,-€
		f	Widerruf/ Aufhebung der Bestellung	68,-€
		g	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchffHwG	50% der Gebühr nach Ziffer 52.10.13.a
		h	Anordnungen nach § 24 BlmschG i.V.m. § 25 Abs. 1 der 1. BlmschV für Kleinf Feuerungsanlagen	170,-€
			*Baukosten (BK) errechnet nach DIN 276 in der derzeit gültigen Fassung, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktion“ und 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind in begründeten Einzelfällen möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
<b>52.30</b>			<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
	1.		Erteilung einer Bescheinigung zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach Anschaffungswert:	
		a	bis 25.000,- €	70,-€
		b	bis 50.000,- €	105,-€
		c	bis 250.000,- €	200,-€
		d	bis 500.000,- €	300,-€
		e	je weitere 500.000,- €	250,-€
	2.		Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	Stundensatz nach Ziffer I.10
<b>54</b>			<b>Produktbereich Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</b>	
<b>54.30</b>			<b>Landesstraßen</b>	
	1.		Straßenrechtliche Befreiungen und Ausnahmen (bei selbständigen Entscheidungen)  Geschlossene Bauweise: - Einfache Querung: 147,-€  Offene Bauweise: - Querung ganz od. teilweise: 198,-€ - Längsleitung mit oder ohne Querung: 231,-€ - Umfangreiche Verlegung mit mehreren Querungen: a. normaler Aufwand: 282,-€ b. erhöhter Aufwand: 319,-€	147,-€ bis 319,-€
	2.		Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis  - Normaler Aufwand: 212,-€ - Erhöhter Aufwand (Überprüfung der Maßnahme und Kontrolle der Baustelle): 319,-€	212,-€ bis 319,-€

<b>55</b>		<b>Produktbereich Natur- und Landschaftspflege</b>	
		Berechnung der Rahmengebühr im Einzelfall: Bei Rahmengebühren wird der Gebührenberechnung die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden aller Beteiligten für den jeweiligen Vorgang zugrunde gelegt und mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert. Mindestens wird die Mindestgebühr festgesetzt. Hinzu kann ein angemessener Zuschlag für den wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil im Sinne des § 7 Abs. 2 LGebG kommen. Das öffentliche Interesse entsprechend § 11 LGebG wird berücksichtigt.	
<b>55.20.</b>		<b>Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen</b>	
	1.	Ist im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen oder schließt die wasserrechtliche Entscheidung andere Zulassungen mit ein, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.	
	2.	Anordnungen, Gestattungen, öffentlich-rechtliche Verträge, Duldungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), insbesondere Überwachung nach §§ 75 und 78 WG und §§ 100 und 101 WHG, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	3.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1 WHG)	450,- € bis 20.000,- €
	4.	Genehmigung eines Gewässerausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	200,- € bis 20.000,- €
	5.	Planfeststellung von Gewässern (§ 68 WHG), die im Zuge des Kiesabbaus entstehen; Gebühr	je angefangener ha bei einer durchschnittlichen Tiefe ≤15m: 3.500,-€ ≤30m: 4.000,-€ >30m: 4.500,-€
	6.	Plangenehmigung von Gewässern (§ 68 Abs. 2 WHG), die im Zuge des Kiesabbaus entstehen; Gebühr	je angefangener ha bei einer durchschnittlichen Tiefe ≤15m: 3.500,-€ ≤30m: 4.000,-€ >30m: 4.500,-€
	7.	Änderung, Ergänzung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen	270,- € bis 20.000,- €
	8.	Wasserrechtliche Erlaubnis (§§ 8, 10 und 15 WHG, § 28 WG)	130,- € bis 100.000,- €
	9.	Wasserrechtliche Bewilligung (§§ 8 und 10 WHG, §28 WG)	680,- € bis 100.000,- €
	10.	Genehmigung zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (§ 48 WG) mit Überwachung und Abnahme	
	a	bis 150.000,- € Errichtungskosten	7 v. T. d. Kosten, mind. 200,-€
	b	bis 500.000,- € Errichtungskosten	5 v. T. d. Kosten
		mit Bauüberwachung zusätzlich	1 v. T. d. Kosten
	c	über 500.000,- € Errichtungskosten	4 v. T. d. Kosten
		mit Bauüberwachung nach §78 WG zusätzlich	1 v. T. d. Kosten
	11.	Benehmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG	1 v. T. d. Kosten, mind. 250,- €
	12.	Anzeige einer wesentlichen Änderung einer Abwasseranlage nach § 48 Abs. 2 WG	0,5 v. T. der Errichtungskosten, mind. 150,- €
	13.	Probenahme von Abwasser (EKVO), je Probenahme	68,-€
	14.	Entscheidungen nach den §§ 78, 78a, 78c WHG	130,- € bis 5.000,- €
	15.	Festsetzung Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG, § 45 WG)	2.000,- € bis 5.000,- €
	16.	Freigabe von Erdaufschlüssen nach § 49 WHG, § 43 WG	200,- € bis 800,- €
	17.	Feststellung, Anordnung, Widerruf von Altrechten (§15 WG)	500,- € bis 5.000,- €

<b>55.40.</b>		<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
	1.	Ist im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlichen Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren gesondert zu erheben.	
	2.	Öffentliche Leistungen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
	3.	Anordnungen, Gestattungen, Weitergabe von Umweltdaten, Kontrollen von Maßnahmen verschiedener Art und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	4.	Genehmigung von Auffüllungen mit Ausnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,50 € pro m³, mind. 200,- €
	5.	Genehmigung von Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,20 € pro m³, mind. 100,- €
	6.	Befreiungen im Bereich "Boot fahren auf der Donau"	Gebühr pro Boot und Monat 10,50 €
	7.	a Genehmigung für den Abbau von Kies (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG); Gebühr je ha	je angefangenem ha bei einer durchschnittlichen Tiefe ≤15m: 3.500 € ≤30m: 4.000 €  Trochenabbau bis einschl. 5 ha >30m: 4.500 €  Trockenabbau ab dem 5ten ha >30m: 4.000 €  Abschlag ohne Umweltverträglichkeitsprüfung: 10%
		b Zuschlag für Kiesabbau im Grundwasserbereich (temporärer Nassabbau mit Wiederverfüllung: wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8.9 Abs. 1 Nr. 5, 10 WHG)	je angefangenem ha: 70,-€ bis 2.000,-€
	8.	Änderungsentscheidungen im Kiesabbau	450,- € bis 20.000,- €
	9.	Zugang zu Umweltinformationen (z.B. Altlastenauskünfte) gem. § 24 UVwG (§ 33 UVwG i.V.m. Anlage 5)	
		a Bearbeitungsaufwand 0,5 - 3 Std.	gebührenfrei
		b Bearbeitungsaufwand 3 - 8 Std.	10,-€ bis 250,-€
		c Bearbeitungsaufwand > 8 Std.	250,-€ bis 500,-€
	10.	Gebührentatbestand für Waldumwandlungsgenehmigungen	
		a Genehmigung der Umwandlung von Wald (§ 9 Abs. 1 LWaldG) in eine landwirtschaftlich genutzte Fläche	30,-€ bis 1.000,-€ (0,15 € je angefangenem m²)
		b Genehmigung der Umwandlung von Wald (§ 9 Abs. 1 LWaldG) in allen anderen Fällen	70,-€ bis 25.000,-€ (0,15 € je angefangenem m²)
		c Genehmigung der befristeten Umwandlung von Wald (§ 11 Abs. 1 LWaldG)	70,-€ bis 25.000,-€ (0,15 € je angefangenem m²)
<b>55.50</b>		<b>Forst</b>	
	1.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen, Tätigkeiten und Dienstleistungen, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2.	Genehmigung der Kennzeichnung neuer Wanderwege Bei gemeinnützigen Vereinen/ Institutionen gebührenfrei	Stundensatz nach Ziffer I.10
	3.	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	gebührenfrei
	4.	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebl. Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	Stundensatz nach Ziffer I.10
	5.	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als 1 Hektar (§15 Abs. 3 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	6.	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§16 Abs. 1 und 3 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	7.	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	8.	Genehmigung z. Teilung v. Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWald G)	50,-€

	9.	Verpflichtung z. Duldung d. Anlage e. Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	10.	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	11.	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung ( §37 Abs. 2 LWaldG) Bei gemeinnützigen Vereinen/ Institutionen gebührenfrei	45,-€ bis 500,-€, abhängig von der Größe der Veranstaltung
	12.	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	13.	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	14.	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung zum Sammeln der in § 40 Abs. 1 LWaldG genannten Walderzeugnisse (§ 40 Abs. 1 LWaldG) Bei gemeinnützigen Vereinen/ Institutionen gebührenfrei	45,-€ bis 200,-€, abhängig von der Größe der Veranstaltung und der zu prüfenden Tatbestände
	15.	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	16.	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	15,50 € je angefangene ¼ Stunde
	17.	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	50,-€
<b>55.51</b>		<b>Landwirtschaft</b>	
	1.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach Fachgesetzen, insbesondere dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), dem Düngemittel- und Pflanzenschutzgesetz, sowie entsprechenden Verordnungen, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2.	Aufforstungsgenehmigung	
	a	bei Aufforstungen von 0,00 ha bis 0,50 ha	80,-€
	b	bei Aufforstungen von 0,51 ha bis 1,00 ha	120,-€
	c	bei Aufforstungen von 1,01 ha bis 1,50 ha	160,-€
	d	bei Aufforstungen von 1,51 ha bis 2,00 ha	200,-€
	e	bei Aufforstungen von 2,01 ha bis 6,00 ha	340,-€
	f	bei Aufforstungen von 6,01 ha bis 10,00 ha	500,-€
	g	bei Aufforstungen von 10,01 ha und mehr	700,-€
	3.	Sachkundelehrgang Pflanzenschutz	
	a	Lehrgangsgebühr für Anwender	geführtfrei
	b	Prüfungsgebühr für Anwender	66,-€
	c	Lehrgangsgebühr für Abgeber	61,20 €
	d	Prüfungsgebühr für Abgeber	66,-€
	4.	a Ausnahmegenehmigung nach DüV	76,50 €
	5.	a Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutzmittelanwendung	170,-€
		b Ausstellung Sachkundenachweis - Online-Antrag	30,-€
		c Ausstellung Sachkundenachweis - Papier-Antrag	35,-€
		d Ausstellung Sachkundenachweis - Ersatzausweis	20,-€
	6.	Ausnahmegenehmigung nach ErosionsSchV	85,-€
	7.	Ausnahmegenehmigung Grünlandumwandlung nach § 27a LLG	
	a	Umwandlung von Dauergrünland bis 0,50 ha	100,-€
	b	Umwandlung von Dauergrünland von 0,51 ha bis 1,00 ha	150,-€
	c	Umwandlung von Dauergrünland von 1,01 ha bis 1,50 ha	225,-€
	d	Umwandlung von Dauergrünland von 1,51 ha bis 2,00 ha	300,-€
	e	Umwandlung von Dauergrünland von 2,01 ha und mehr	400,-€

<b>56</b>		<b>Produktbereich Umweltschutz</b>	
<b>56.10.</b>		<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
		Zu den im Folgenden genannten Errichtungskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, der Teilgenehmigung oder der Änderungsgenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.	
		Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand bemessen, wenn einem Vorhaben keine Errichtungskosten oder Abbauflächen zugrunde gelegt werden können oder die nach den Errichtungskosten errechnete Gebühr unter dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand liegt. Bei dieser Gebührenbemessung wird die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller berücksichtigt.	
	1.	Anordnungen, Befreiungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG), des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, auch im Rahmen von behördlichen Mitwirkungsverfahren, mit Ausnahme der folgenden Tatbestände	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Ausnahme von Steinbrüchen	
		a bei Errichtungskosten bis 35.000,- €	1,5% d. Kosten, mind. 350,- €
		b bei Errichtungskosten bis 70.000,- €	1,4 % d. Kosten, mind. 500,- €
		c bei Errichtungskosten bis 175.000,- €	1,1 % d. Kosten, mind. 1.000,- €
		d bei Errichtungskosten bis 700.000,- €	0,8 % d. Kosten, mind. 1.950,- €
		e bei Errichtungskosten bis 3.500.000,- €	0,5 % Kosten, mind. 5.600,- €
		f bei höheren Errichtungskosten	17.500,-€ zzgl. 0,05% des 3.500.000,-€ übersteigenden Betrages
	3.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren	80 % der Gebühr unter 2., mind. 374,-€
	4.	Änderungsgenehmigung	75 % der Gebühr unter 2., bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 374,- €
	5.	Genehmigung von Anlagen / Änderungsgenehmigung nach Nr. 2.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche	je angefangenem ha bei einer durchschnittlichen Tiefe ≤10m: 2.700 € ≤15m: 3.300 € ≤20m: 3.900 € ≤30m: 4.500 €, Abschlag ohne Umweltverträglichkeitsprüfung: 10%
	6.	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 % der Gebühr unter 2. bis 3.
	7.	Genehmigung mit UVP-Vorprüfung	zzgl. 75 % d. Gebühr unter Ziff. 2. bis 5., mind. 250,-€
	8.	Genehmigung mit UVP	Gebühr unter Ziff. 2. bis 5. zzgl. 25%, mind. 250,-€
	9.	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen:	
		a für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teiles der Anlage	85 % der Gebühr nach Ziff. 2. bis 5.
		b für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach Ziff. 2. bis 5.
	10.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 - 75% der Gebühr nach Ziff. 2. oder 3.

	11.	Änderungsanzeige	50 % der Gebühr unter 2., bezogen auf die Kosen der Änderung, mind 250,-€
	12.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25% der Gebühr nach 2. oder 3.
	13.	Anzeige nach § 67 Abs.2 BImSchG	gebührenfrei
	Anmerkung zu 2. bis 13.		
		Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.	
		Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
		Schließt die Genehmigung andere behördliche Entscheidungen mit ein (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	14.	Besonders schwierig zu bearbeitende Fälle	Erhöhung der Gebühren Ziff. 1. bis 13. bis auf das Dreifache
	15.	Öffentliche Bekanntmachung nach den Bestimmungen des BImSchG	entstandene Kosten für die öffentliche Bekanntmachung
	16.	Lärmmessungen zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten	100,-€ bis 10.000,-€
	17.	Überwachungsmaßnahmen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	100,-€ bis 10.000,-€
	Anmerkung zu 17.		
		Zu Überwachungsmaßnahmen gehören neben der Vor-Ort-Besichtigung und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Anlagensicherheit getroffen werden, die Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle und Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit	
	18.	Rücknahme eines Antrags	
		a im Anfangsstadium	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,-€
		b im fortgeschrittenen Stadium	2/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,-€
	19.	Ablehnung eines Antrags	
		a im Anfangsstadium	4/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,-€
		b im fortgeschrittenen Stadium	5/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,-€
	<b>56.20. Arbeitsschutz</b>		
	1.	Anordnungen, Untersagungen, Feststellungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Ausnahmen nach dem Arbeitsschutz-, Produktsicherheits-, Arbeitszeitschutz-, Arbeitsstätten-, Jugendarbeitsschutz-, Chemikalien-, Gefahrgut-, Fahrpersonal-, Sprengrecht, nach dem Arbeitssicherheitsgesetz, dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen, sofern nicht gesondert geregelt	Stundensatz nach Ziffer I.10
	2.	Beratungen, Überprüfungen (ohne eigenbestimmte Revisionen), externe Stellungnahmen und sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, sofern nicht gesondert geregelt	Stundensatz nach Ziffer I.10

	3.	Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (überwachungsbedürftige Anlagen)	
	a	bei Errichtungskosten bis 500.000,- €	4 v.T.d. Kosten, mind. 700,-€
	b	bei Errichtungskosten bis 5.000.000,- €	3 v.T.d. Kosten
	c	bei Errichtungskosten über 5.000.000,- €	3 v.T.d. Kosten, mind. 15.000,-€
		Anmerkung zu 3.:	
		1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Der Wert der Grundfläche sowie die Kosten von dazugehörigen Hochbauten werden nicht berücksichtigt.	
		2. Erstreckt sich das Vorhaben zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
		3. Werden für die Errichtung und den Betrieb je eine getrennte Erlaubnis erteilt, so sind anzusetzen für die Erlaubnis zur Errichtung für die Erlaubnis zum Betrieb	75% d. vorstehenden Beträge 50% d vorstehenden Beträge
		4. In einfachen Fällen kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent reduziert, in schwierigen Fällen um bis zu 50 Prozent erhöht werden.	
	4.	Ausnahmebewilligungen und feststellende Verwaltungsakte nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und dem Gesetz über die Ladenöffnung in BW	68,-€ bis 5.000 €